Markt Markt Indersdorf

Niederschrift über die 44. Sitzung des Marktgemeinderates am 28.02.2018 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:
Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift.
*Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil

1 Bürgerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.01.2018

3 Liquiditätsplanung für Februar 2018 (gem. § 57 KommHV)

3.1 Änderung Sitzungstermin Bauausschuss

4 Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Langenpettenbach

5 Antrag auf Erteilung einer Postanschrift (Straßenname und Hausnummer) für das Gelände des Waldkindergartens nahe des Ortsteils Straßbach;
(Fl.Nrn. 392 T und 393/2 T Gem. Frauenhofen, westlich des Golfplatzes)

6 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2018;
den Finanz- und den Investitionsplan 2017 bis 2021 und den
Stellenplan 2018 des Marktes Markt Indersdorf

7 Neuausrichtung der Mittagsbetreuung;
- Vorstellung Konzept zur Mittagsbetreuung
- Beschlussfassung zur neuen Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung
- Beschlussfassung zur Änderung der Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

8 Straßenausbaubeitragsrecht;
Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr vom 06.02.2018

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.01.2018

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Liquiditätsplanung für Februar 2018 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 01/2018	**EUR**
Mehraufwand Sozialversicherung und Gehalt 01/2018	14.800,00
ZV Grund- und Mittelschule, Abr. Heizkosten 2017	10.500,00
	25.300,00

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 01/2018	**EUR**
ZV Grund- und Mittelschule, Verwaltungskostenbeitrag 2017	68.400,00
LRA, Rückerst. Überzahlung Kreisumlage	62.700,00
Einkommenssteueranteil 4. Vj. 2017	58.900,00
kindbezogene Förderung, Endabrechnung Bundesmittel 2016	17.000,00
	207.000,00

nicht abgewickelte größere Einnahmen 01/2018	**EUR**
Glasfaser, Pacht 01/2018	45.900,00
	45.900,00

1. Kontostände zum 31.01.2018	**EUR**
Girokonto, Sparkasse Dachau	150.600,00
Girokonto, Volksbank Dachau	8.100,00
Cashkonto	1.607.000,00
Gesamt:	1.765.700,00

Kontostand der Rücklage 01/2018		3.439.500,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 28.02.2018

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	220.000,00
Stromkosten	ca.	25.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 01/2018	08.02.2018	39.700,00
versch. KiTas, BAYKIBIG kindbezogene Förderung, Abr. Bundesmittel 2016	15.02.2018	10.700,00
div. Banken, Zins und Tilgung	15.02.2018	45.500,00
versch. KiTas, BAYKIBIG kindbezogene Förderung 1. AZ 2018	15.02.2018/ca.	270.500,00
Staatsoberkasse, Abwasserabgabe KLA Indersdorf	ca.	53.500,00
Steuererstattungen	ca.	12.800,00
Klärschlammentsorgung	ca.	40.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.100,00
Kaufpreis Grunderwerb FlNr. 991	ca.	99.000,00
Neubau FFW-Haus Ndr., Werkpläne und Ausschreibungen	ca.	20.000,00
Projekt Glasfaser, Hausanschlüsse	ca.	20.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 02/2018	26.02.2018	376.500,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 02/2018	28.02.2018/ca.	18.300,00
Sozialversicherungsbeiträge 02/2018	28.02.2018/ca.	100.000,00
Gehalt 02/2018	28.02.2018/ca.	175.000,00
		1.538.600,00

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 28.02.2018

Miete und Mittagsbetreuung/Abbucher	01.02.2018	5.100,00
Fäkalschlammgebühren und Gewerbesteuer/Abbucher	05.02.2018	14.800,00
Gewerbesteuer/Abbucher	06.02.-08.02.2018	46.800,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	15.02.2018	795.000,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	06.02.-28.02.2018	148.000,00
versch. KiTas, BAYKIBIG kindbezogene Förderung AZ 2018	15.02.2018/ca.	301.300,00
Finanzzuweisung Art. 7 FAG, 1. Quartal 2018	15.02.2018	45.000,00
KiTagebühren/Abbucher	15.02.2018/ca.	55.000,00
Kanalanschlussbeiträge	01.02.-28.02.18	53.000,00
Gewerbesteuer/Abbucher	26.02.-27.02.18	11.000,00
Glasfaser Pacht 01/2018	ca.	45.900,00
Glasfaser Pacht 02/2018	ca.	46.300,00
Stromeinspeisevergütungen	ca.	7.200,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	30.000,00
		1.604.400,00

Abgleich zum 31.01.2018

erwartete Zahlungseingänge bis 28.02.2018	1.604.400,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	1.765.700,00
	3.370.100,00

erwartete Zahlungsverpfl.bis 28.02.2018	1.538.600,00
voraussichtlicher Kontostand zum 28.02.2018	1.831.500,00

Ein Kassenkredit wird für den Monat Februar 2018 nicht festgesetzt.

TOP 3.1 Änderung Sitzungstermin Bauausschuss

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Bauausschusssitzung im Mai von Montag, 14.05.2018 auf Dienstag, 15.05.2018 verschoben wird.

TOP 4 Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Langenpettenbach

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Langenpettenbach wählte in ihrer Dienstversammlung am 18.01.2018 Herrn Stefan Sulzberger, Schrobenhauser Str. 19, Langenpettenbach, 85229 Markt Indersdorf, zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 5 Antrag auf Erteilung einer Postanschrift (Straßenname und Hausnummer) für das Gelände des Waldkindergartens nahe des Ortsteils Straßbach; (Fl.Nrn. 392 T und 393/2 T Gem. Frauenhofen, westlich des Golfplatzes)

Sach- und Rechtslage:

Mit e-Mail-Nachricht vom 14.12.2017 liegt dem Markt der Antrag auf die Einführung einer Postanschrift für das Gelände des Waldkindergartens Indersdorf „Die Eichhörnchenbande e. V." vor:

„…Sehr geehrter Bürgermeister, lieber Herr Obesser,

ich habe heute mit Frau Hederer gesprochen, weil wir immer wieder Schwierigkeiten haben wegen der „fehlenden" Postanschrift des Waldkindergartens.

Aktuell ist die offizielle Postanschrift die Privatadresse des 1. Vorstands.

Da wir jedoch eine Eltern-Kind-Initiative sind, wechselt der Vorstand in der Regel alle 2-3 Jahre. d.h. die Postanschrift des Waldkindergartens muss bei allen Ämtern, kooperierenden Einrichtungen, Lieferanten, Versicherungen und sonstigen Kontakten regelmäßig alle paar Jahre geändert werden, was ein immenser Aufwand ist. Hinzukommt, dass auch auf der Internetseite als Kontakt die Privatanschrift des 1. Vorstands hinterlegt ist,

dadurch kommt es immer wieder vor, dass Eltern diese Anschrift ins Navi eingeben, wenn sie den Waldkindergarten Indersdorf suchen.

Nachdem nun die Straße am Waldkindergarten keinen Namen hat, ist es aktuell leider noch nicht möglich eine direkte Anschrift des Waldkindergartens anzugeben und dort auch einen Briefkasten anzubringen.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir daher für die Straße am Waldkindergarten, die zur Gemeinde Indersdorf gehört, einen Namen beantragen.

Vorschläge wären z.B.:

Am Lichtwald
Am Waldkindergarten

Über eine positive Rückmeldung freuen wir uns sehr. …"

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass es für den Bereich der Zufahrt zum Waldkindergarten (Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße DAH 9 und der Zufahrt von Straßbach aus zum Gut Häusern) tatsächlich kein Straßenname erteilt wurde. Das hat seinen einfachen Grund darin, dass für gewöhnliche Außenbereichslagen keinen Straßennamen vergeben werden und dass für diesen Bereich bislang auch kein Bedarf erkannt wurde.

Der Antrag des Waldkindergartens Indersdorf ist aber schlüssig und nachvollziehbar. Der Waldkindergarten hat sich an dieser Stelle bei Straßenbach etabliert und so ist es nur folgerichtig, dass hier alleine wegen der Lagebeschreibung eine Adresse erforderlich ist (z. B. für Rettungsdienste, Lieferanten, Besucher, usw.).

Die Antragsteller haben dabei bereits zwei Vorschläge gemacht:

- Am Lichtwald oder
- Am Waldkindergarten

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass hier evtl. bestehende Flurnamen verwendet werden sollten. Die Flurbezeichnung für den Bereich lautet „Lichtholz". Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Bezeichnung entweder „Am Lichtwald" oder „Lichtholz" festzulegen. „Am Lichtwald" hört sich etwas „freundlicher" an, ist aber komplizierter zu handhaben (Navigationsgeräte). Die Bezeichnung „Lichtholz" ist dabei einfach, kurz und einprägsam und stimmt zudem mit der Flurbezeichnung der Vermessungsverwaltung überein.

Wegen der Hausnummer prüft die Verwaltung intern, welche Nummer noch vergeben werden sollte – insbesondere auch wegen der Zufahrt zur ehem. Deponie, welche ja an der gleichen Straße anliegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, für den Bereich der Zufahrt zum Waldkindergarten (Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße DAH 9 und der Zufahrt von Straßbach aus zum Gut Häusern) einen eigenen Straßennamen zu vergeben.

☐ Am Lichtwald
X Lichtholz

Die Hausnummer selbst wird über die Verwaltung nach Abstimmung der Begebenheiten in der Natur separat vergeben.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2018; den Finanz- und den Investitionsplan 2017 bis 2021 und den Stellenplan 2018 des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 64 GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (§ 7 KommHV) sind im Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben der Kommune in der Höhe der zu erwartenden und voraussichtlich zu leistenden Beträge veranschlagt. Soweit sie nicht errechenbar waren, wurde ihre Höhe vorsichtig geschätzt.

Der Beachtung der Haushaltsgrundsätze wird im vorliegenden Haushalt Rechnung getragen. Durch den vorgegebenen Finanzrahmen muss bei der Abwicklung des Haushaltes, wie bereits in den Vorjahren, großer Wert auf die Forderung des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelegt werden.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf wurde durch den Hauptausschuss des Marktes in der Sitzung am 29.01.2018 vorberaten und ergänzt. Die nun vorliegende Fassung wurde einstimmig genehmigt.

Die im Finanzplan enthaltenen Werte wurden entsprechend den staatlichen Orientierungsdaten und den örtlichen Erfordernissen fortgeschrieben.

Der Haushalt wird von der Kämmerei ausführlich in einer Präsentation vorgestellt. Darauf kann Bezug genommen werden.
Darüber hinaus können die wichtigsten und wesentlichen Daten des Haushalts 2018 dem Vorbericht entnommen werden, dieser ist Bestandteil des Haushalts (§ 2 Abs.2 Nr. 1 KommHV).

Der **Vorsitzende** leitet nun zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen über:

Beschlussvorschläge (1. bis 3.):

1. **Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen:**

Haushaltssatzung
des Marktes Markt Indersdorf
(Landkreis Dachau)
für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.162.400,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 9.210.400,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.357.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 330 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Markt Indersdorf, 28.02.2018

MARKT MARKT INDERSDORF
Franz Obesser

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

2. Finanz- und Investitionsplan 2017 bis 2021:

Bei der Entwicklung der Finanzplanungsdaten wurden die derzeit bekannten örtlichen und strukturellen Gegebenheiten berücksichtigt und die Ansätze entsprechend gebildet. Verschiedentlich dienten die Orientierungsdaten des Bayer. Staatsministerium der Finanzen als Ansatzgrundlage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Finanz- und Investitionsplan 2017 bis 2021 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

3. Stellenplan 2018

Der Stellenansatz 2018 erhöht sich gegenüber dem Ansatz 2017 um 5,91 Stellen und weist nunmehr 91,45 Planstellen aus.
Der neue Ansatz ergibt sich durch Veränderungen bei der Verwaltung (+2,89), beim Bauhof (+0,50) sowie bei den Kindertageseinrichtungen (+2,52).
Bei der Verwaltung wurden die Übernahme eines Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung, die Einstellung einer Bauingenieurin sowie die vorübergehende Doppelausweisung von zwei Stellen wegen Inanspruchnahme von Altersteilzeit berücksichtigt.
Beim Bauhof wurde entsprechend nach Beschlusslage eine weitere Stelle eingeplant.
Ein Mitarbeiter wechselt in ein Altersteilzeitmodell (-0,5).

Die Erhöhung bei den Kindertageseinrichtungen ist auf die Anpassung des Personalstandes an die aktuellen Buchungszeiten zurückzuführen.

Folgende Höhergruppierungen sind vorgesehen:

Bauhofmitarbeiter von EG 2 nach EG 3
Bauhofmitarbeiter von EG 3 nach EG 4
Mitarbeiter Kläranlage von EG 4 nach EG 5
Sachbearbeiterin Rathaus von EG 7 nach EG 8
Leiterin KiTa von EG S9 nach EG S13

Die Ansprüche auf Höhergruppierung ergeben sich aus den tariflichen Eingruppierungsregelungen.
Außerdem ist die Stelle der Leitung der Finanzverwaltung in Besoldungsgruppe A12 (bisher A11) ausgebracht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Stellenplan 2018 in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 7 Neuausrichtung der Mittagsbetreuung;
- Vorstellung Konzept zur Mittagsbetreuung
- Beschlussfassung zur neuen Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung
- Beschlussfassung zur Änderung der Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung hat ein Gesamtkonzept zur Schaffung einer verlängerten Mittagsbetreuung (bis 15.30 Uhr) erarbeitet, welches als Anlage der Beschlussvorlage entnommen werden kann und im Wesentlichen darauf Bezug genommen wird. In der Sitzung wird Frau Krämer dazu einige Worte verlieren.

Hintergrund für diese Veränderung war eine Umfrage des Elternbeirats in der es im Wesentlichen darum ging, ob eine Ganztagsschule oder eine verlängerte Mittagsbetreuung angeboten werden soll.

Die Mehrheit hat sich für eine verlängerte Mittagsbetreuung entschieden.

Die bisherige Möglichkeit der Mittagsbetreuung wurde in verkürzter Weise angeboten, dazu gab es Bedingungen, in welcher die Gestaltung usw. geregelt ist. Da die Gemeinde weiterhin diese Aufgabe übernimmt soll die Neuausrichtung der Mittagsbetreuung in einer Satzung geregelt sein. So kann die Gebührenerhebung ebenfalls auf öffentlich-rechtlicher Ebene erfolgen. Die Gebührenregelung kann in der bereits vorhandenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Gemeindlichen Kindertageseinrichtungen festgesetzt werden, in Form einer Änderungssatzung. Darüber wäre dann im Anschluss der Präsentation abzustimmen.

Die kurze Mittagsbetreuung unterscheidet sich kurz zusammengefasst im Wesentlichen von der verlängerten Mittagsbetreuung dadurch, dass keine Hausaufgabenbetreuung, kein Mittagsessen und kein Lern- und Förderprogramm angeboten wird.

Kalkulation der Gebühren für die Mittagsbetreuung

Die bisherige Gebühr für die Mittagsbetreuung ist seit dem Jahr 2007 unverändert und bewegt sich auf einem sehr niedrigen Niveau.
Sie war bisher wie folgt geregelt:

a) Die Gebühr wird nach Stundensätzen festgesetzt und beträgt für

1 Betreuungsstunde/Tag	6,00 €/mtl.
2 Betreuungsstunden/Tag	8,00 €/mtl.
3 Betreuungsstunden/Tag	10,00 €/mtl.

b) Die Betreuungsgebühr für Kinder, die nicht regelmäßig die Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen (sog. Tageskinder), beträgt für 1 Betreuungsstunde/Tag 2,00 €

2 Betreuungsstunden/Tag	4,00 €
3 Betreuungsstunden/Tag	6,00 €

Mit der Neuausrichtung der Mittagsbetreuung sollen die Abrechungsmodalitäten als auch die Buchungsmöglichkeiten vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Weiterhin hat man sich stark an umliegende Konzepte der vorhandenen Mittagsbetreuungen orientiert.

Die nachfolgende Tabelle soll darstellen, dass im Wesentlichen gegenüber den „Vergleichs gemeinden“ keine starken Abweichungen der neuen Gebühren bei dem ausgearbeiteten Vorschlag der Verwaltung stattgefunden haben:

Weiterhin soll in der neuausgerichteten Mittagsbetreuung eine Ferienbetreuung in den ersten 3 Sommerferienwochen angeboten werden. Die Ferienbetreuung soll in der Zeit von 8 bis 16 Uhr von Montag bis Freitag angeboten werden. Dieses zusätzliche Angebot ist nicht in der oben dargestellten monatlichen Gebühr enthalten.
Vielmehr soll dafür eine gesonderte Gebühr erhoben werden. Folgender Vorschlag wird dazu von der Verwaltung vorgeschlagen:

Stundenangebot	**Gebühr je Tag**
4 Stunden	10 € / Tag
6 Stunden	15 € / Tag
8 Stunden	25 € / Tag

Gegenüberstellung Mittagsbetreuung

Nutzungsmöglichkeit		**Markt**	**Verein**	**Verein**	**AWO GmbH**	**Verein**	**Gemeinde**
		Indersdorf	**Mammendorf**	**Altomünster**	**Weichs**	**Bergkirchen**	**Erdweg**
bis 14:00 Uhr		**monatliche Gebühr**					
1 Tag		n.m.	40,00 €	20,00 €	n.m.	n.m.	24,00 €
2 Tage		30,00 €	40,00 €	35,00 €	50,00 €	30,00 €	24,00 €
3 Tage		45,00 €	50,00 €	55,00 €	72,00 €	35,00 €	37,00 €
4 Tage		60,00 €	50,00 €	60,00 €	85,00 €	40,00 €	50,00 €
5 Tage		75,00 €	60,00 €	65,00 €	85,00 €	45,00 €	63,00 €
bis 15:30 Uhr							
1 Tag		n.m.	50,00 €	28,00 €	n.m.	n.m.	28,00 €
2 Tage		36,00 €	50,00 €	55,00 €	54,00 €	15,00 €	28,00 €
3 Tage		54,00 €	75,00 €	83,00 €	80,00 €	25,00 €	42,00 €
4 Tage		72,00 €	75,00 €	90,00 €	98,00 €	30,00 €	56,00 €
5 Tage		90,00 €	100,00 €	92,00 €	98,00 €	35,00 €	70,00 €
inkl. Spiel-/Getränkegeld		3,00 €	?	ja	3,00 €	ja	2,50 €
mögliches Mittagessen		4,40 € ?	3,50 €	3,10 €	2,90 €	3,50 €	3,50 €
abgerechnete Monate		11x	11 x	11x	11 x	11x	12x
Tageskinder möglich		nein	nein	nein	nein	nein	nein
einmalige Aufnahmegebühr		nein	15,00 € /25,00 €	10,00 €	nein	nein	nein
jährl. Mitgliedsbeitrag		nein	nein	15,00 €	nein	5,00 €	nein

Das Mittagessen ist in der oben dargestellten Gebühr nicht enthalten und wird gesondert erhoben/berechnet.

1. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Konzept der Mittagsbetreuung und stimmt diesem wie dargestellt und vorgeschlagen zu.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

2. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom dargestellten Sachverhalt zur neuen Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und beschließt die nachfolgende Satzung:

Satzung
des Marktes Markt Indersdorf
über die Benutzung der Mittagsbetreuung

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

(1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Markt Indersdorf. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Das Betreuungsjahr in der Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende des Schuljahres.

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen statt.

2. Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht an, in der Regel ab 11:20 Uhr bis 15:30 Uhr. Die Hausaufgabenbetreuung findet während der Schulöffnungszeiten in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt.

3. Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung ist regelmäßig. Nimmt das Kind einmal nicht an der Betreuung teil, ist es schriftlich oder mündlich im Sekretariat der Grundschule zu entschuldigen (Tel: 08136/931210).

4. Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen.

§ 3 Ferienbetreuung

(1) Eine Ferienbetreuung für die ersten drei Wochen der Sommerferien muss verbindlich angemeldet werden. Die Ferienbetreuung findet im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr statt. Eine Abfrage erfolgt bereits bei der Anmeldung.

(2) Anmeldungen sind nur für die Kinder der Mittagsbetreuung möglich. Gebühren für die Ferienbetreuung fallen separat an. Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung ist in der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Benutzung der Mittagsbetreuung geregelt.

§ 4 Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen Kinder mit Beginn der Schulpflicht bis Ende der Grundschulzeit auf.

2. Die Mittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz Markt Indersdorf offen.

3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:

   - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird)

   - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind

   - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden

   - Geschwisterkinder

   - Kinder mit besonderen Bedürfnissen

4. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldungen sind verpflichtend. Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formular ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an den Träger zurückzugeben ist. Eine Anmeldung ist für zwei bis fünf feste Tage pro Woche, stundenweise, möglich, eine Anmeldung für **einen einzelnen Tag** kann **nicht** erfolgen.

§ 6 Unfallversicherung

Für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter/in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt.

(2) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Leitung mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 8 Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

2. Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

§ 9 Krankheiten

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

2. Erkrankungen bitten wir, der Leitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.

3. Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 Verpflegung

Bei einer Buchungszeit bis 15:30 Uhr haben die Kinder die Möglichkeit, ein warmes Mittagsessen in der Mensa gegen eine Gebühr einzunehmen (Mittagsbuffet).

§ 11 Kündigung / Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten

(1) Eine Kündigung / Abmeldung kann zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Bis zum jeweiligen Monatsende ist die volle Gebühr zu bezahlen. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr muss ausschließlich schriftlich vorgenommen werden.

(2) Eine ordentliche Kündigung nur für den Monat Juli eines Schuljahres ist keinesfalls möglich.

§ 12 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Bei mehrmals unentschuldigtem Fernbleiben von der Mittagsbetreuung kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist das Kind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

2. Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Leitung in Absprache mit der Fachbereichsleitung und dem Träger ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

4. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende das Benutzungsverhältnis gekündigt werden.

§ 13 Mitarbeit Personensorgeberechtigte

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen und Abwesenheit sind rechtzeitig zu melden.

§ 14 Gebühren

Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind in der separaten Gebührensatzung geregelt und festgesetzt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bedingungen für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den
Markt Markt Indersdorf
Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

3. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

1. Die bisherige Satzungsbezeichnung erhält folgende neue Bezeichnung:

   Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und Benutzung der Mittagsbetreuung (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung)

2. § 1 erhält folgende neue Fassung:
   Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

3. § 2 erhält folgende neue Fassung:
   Gebührenschuldner sind die Personenberechtigen des Kindes, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

4. Zwischen § 2 und 3 wird die bisherige Bezeichnung „Einzelne Gebühren“ ergänzt mit den Worten „für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen“.
5. Nach dem § 10 wird folgender neuer Dritter Teil mit den neuen §§ 11, 12, und 13 eingefügt. Gleichzeitig wird aus dem bisherigen § 11 „Inkrafttreten“ § 14 Inkrafttreten.

6. Der neue Dritte Teil lautet wie folgt:

Dritter Teil
Einzelne Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung

§ 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 12 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung.
(2) Die Gebühr nach § 12 Abs. 4 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung von Schulende bis 14 Uhr beträgt monatlich:

a) an 2 Tagen	30,00 €
b) an 3 Tagen	45,00 €
c) an 4 Tagen	60,00 €
d) an 5 Tagen	75,00 €

(2) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schulende bis 15.30 Uhr beträgt monatlich:

a) an 2 Tagen	36,00 €
b) an 3 Tagen	54,00 €
c) an 4 Tagen	72,00 €
d) an 5 Tagen	90,00 €

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (ersten 3 Sommerferienwochen) in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 16 Uhr beträgt **täglich**:

a) für 4 Stunden	10,00 €
b) für 6 Stunden	15,00 €
c) für 8 Stunden	25,00 €

(4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind für jedes Mittagessen Verpflegungskosten in Höhe der Selbstkosten zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Mittagsbetreuung im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
Nach schriftlicher Erklärung und Anmeldung der Eltern zu Beginn eines Kindergartenjahres, an welchen Tagen das Mittagessen in Anspruch genommen werden soll,

ist das im Voraus angemeldete Essen grundsätzlich zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Essenskosten bei Abwesenheiten (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme einer Urlaubsreise der Eltern und dergleichen) des zum Mittagessen angemeldeten Kindes wird auch für einzelne Tage gewährt, sofern die Leitung der Mittagsbetreuung an dem Tag der 1. Abwesenheit bis morgens um 9:00 Uhr die Möglichkeit haben, das Mittagessen beim Lieferanten abzubestellen.

(5) Das Spielgeld beträgt monatlich 3,00 € pro Kind und wird mit den Gebühren eingezogen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

2) Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung muss entweder durch Überweisung auf ein Konto des Marktes Markt Indersdorf oder durch Bankabbuchung erfolgen. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i. V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen) vom 26.07.2006 und 04.07.2013 zuletzt geändert mit Satzung vom 29.06.2017 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den
MARKT MARKT INDERSDORF
Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 8 Straßenausbaubeitragsrecht; Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr vom 06.02.2018

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 6.02.2018 teilt Staatsminister Joachim Herrmann dem Markt nachfolgendes mit:

Sehr geehrte Damen und Herren,
angesichts der erklärten Absicht, die Straßenausbaubeiträge abschaffen zu wollen, hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 25. Januar 2018 die Staatsregierung gebeten, die Kommunen im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs darauf hinzuweisen, dass Bescheide aufgrund von Straßenaus-

baubeitragssatzungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr erlassen werden sollen (LT-Drs. 17/20387 vom 25.01.2018).
Hiermit gebe ich Ihnen den Beschluss des Bayerischen Landtags zur Kenntnis.
Wir gehen davon aus, dass die mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge verbundenen Detailfragen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände geklärt werden und alsbald mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes gerechnet werden kann.
Die bayerischen kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Gemeindetag) und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhalten eine Kopie dieses Schreibens.
Mit freundlichen Grüßen

Der Markt Markt Indersdorf könnte derzeit etwa 730.000 € aus bereits abgeschlossenen Straßenausbaumaßnahmen im Sinne des Art. 5 KAG abrechnen.
Sollte von Seiten des Marktgemeinderates keine anderslautende Anweisung erfolgen, wird sich die Verwaltung allerdings an den obigen Hinweis **„Keine Bescheide mehr rauszuschicken“** des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr halten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung entsprechend dem Hinweis des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens keine Bescheide mehr zu erlassen. Weiter erwartet der Markt vom Freistaat Bayern eine vollständige Kompensation der wegfallenden Straßenausbaubeträge.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 09.03.2018

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung